



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-10000-020491

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Kindeswohl verfassungsrechtlich zu garantieren und Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz mit dem Zusatz „Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.“ zu ergänzen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, Kinder sollten nicht nur als Rechtsobjekte, sondern vielmehr als Rechtssubjekte mit eigenen Rechten angesehen werden. Zur Durchsetzung des Kindeswohls bedürfe es einer klaren verfassungsrechtlichen Grundlage. Hierfür könne die UN-Kinderrechtskonvention eine erste Orientierung bieten. Die derzeitige Regelung in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) sei zu defensiv formuliert, um den Vorrang des Kindeswohls wirksam durchsetzen zu können und Kinder so beispielsweise durch staatliche Maßnahmen vor physischer oder psychischer Gewalt zu schützen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 71 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: In dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages vereinbart, die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern und sich dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren (vgl. Koalitionsvertrag S. 98). Die konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

Mit Blick hierauf hält der Ausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.